

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs 09
Chemie, Pharmazie und
Geowissenschaften

Vom 22. August 2012
StAnz. S. 1779

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. Mai 2009 und am 20. Juli 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 09 beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 21. Mai 2012, Az: 9525-52322-4/41(2) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24. Juli 2007 (StAnz. S. 1302) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Voraussetzung für die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand ist ein abgeschlossenes, in der Regel auf das Promotionsfach bezogenes wissenschaftliches Studium von mindestens acht Semestern Regelstudienzeit an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule inklusive einer wissenschaftlichen abgeschlossenen Abschlussarbeit.“
2. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der vorläufige Arbeitstitel ist in der Regel von der Bewerberin oder dem Bewerber mit einer Professorin oder einem Professor, einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor oder einer oder einem an der Universität Mainz vertraglich beschäftigten außerplanmäßigen Professorin oder Professor oder einer oder einem an der Universität Mainz beschäftigten und entsprechend Habilitierten, die oder der seine Lehrbefugnis nachhaltig wahrnimmt, zu vereinbaren (Betreuerin oder Betreuer).“
3. § 14 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Mindestens eine der Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor oder vertraglich beschäftigte apl. Professorin oder Professor des Fachbereichs sein.“
4. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Kolloquium ist öffentlich für die Angehörigen beteiligter Fachbereiche.“
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Über die Aufnahme weiterer Teilnehmerinnen oder Teilnehmer entscheidet gegebenenfalls die Prüfungskommission.“
 - c) Die Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 22. August 2012

Der Dekan

des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

Prof. Dr. Wolfgang H o f m e i s e r